



Foto: pvproductions/freepik

Schutzkonzept der ***städtischen Kindertagesstätten***

Fachabteilung Kindertagesstätten

Stadt Wolfenbüttel

Großer Zimmerhof 28a

38300 Wolfenbüttel

www.wolfenbuettel.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Rechtliche Verortung und gesetzlicher Auftrag	4
2. Verständnis von Kindeswohl und Kindesgefährdung	6
2.1 Erscheinungsform von Kindeswohlgefährdung	8
3. Die drei Säulen des Schutzkonzeptes der Stadt Wolfenbüttel	9
3.1 Die 1. Säule „Schutz“	10
3.2 Die 2. Säule „Förderung“	11
3.2.1 <i>Alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung</i>	11
3.2.2 <i>Qualitätsmanagement</i>	12
3.2.3 <i>Beobachtung und Dokumentation</i>	12
3.2.4 <i>Praxiskoordination</i>	13
3.2.5 <i>Fortbildung und Studientage</i>	14
3.3 Die 3. Säule „Partizipation und Beschwerde“	14
3.3.1 <i>Partizipation</i>	14
3.3.2 <i>Beschwerde</i>	15
4. Literaturverzeichnis	17
5. Anhang	18

Präambel

Kinder genießen einen besonderen Schutz. Aus diesem Grund sehen wir uns als Träger in der Verantwortung, dass Kinder unsere Kindertagesstätten als einen sicheren Ort für ihre Persönlichkeitsentwicklung erleben und sich wohlfühlen können. Gleiches gilt auch für deren Eltern, die uns ihre Kinder anvertrauen. Kinder brauchen jedoch ein Recht auf Risiko, ein Recht darauf, eigene Lebenserfahrungen zu sammeln. Wir unterstützen die Kinder dabei, Risiken einzuschätzen und zu erkennen, sich auszuprobieren und anhand ihrer eigenen Grenzen aus Fehlern zu lernen und daran zu wachsen.

Kindheit ist Wegzehrung für's ganze Leben.

-Else Pannek-

Die Stadt Wolfenbüttel bietet in jeder Hinsicht eine große Vielfalt. Somit sind auch die Kinderschutzkonzepte individuell und an den jeweiligen Stärken der Kindertagesstätten orientiert. Wichtig ist jedoch, ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz zu haben und zu leben. Hierfür bietet das Trägerkonzept die Basis und ist eine Leit- und Richtlinie für jede städtische Kindertagesstätte. Es ist ein Instrument für die Prävention und bietet Orientierung und Handlungssicherheit, um im „Falle eines Falles“ bestmöglich handeln, unterstützen sowie begleiten zu können.

Das Trägerkonzept basiert auf den drei Säulen „Schutz, Förderung und Partizipation“. Die erste Säule „Schutz“ orientiert sich an den §§ 8a und 8b SGB VIII sowie den §§ 45 und 47 SGB VIII. Diese Säule ist für alle städtischen Kindertagesstätten durch das Trägerkonzept verbindlich vorgegeben. Hier handelt es sich um standardisierte Verfahren und Handlungsabläufe, um einen optimalen Schutz der Kinder zu gewährleisten. Somit werden im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte eingeleitet.

Die Säulen der Förderung und Partizipation werden von jeder Kindertagesstätte individuell nach ihren konzeptionellen Schwerpunkten und Stärken ergänzt.

1. Rechtliche Verortung und gesetzlicher Auftrag

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist im Juni 2021 in Kraft getreten und verpflichtet KiTas und alle anderen Einrichtungen der Jugendpflege, ein Schutzkonzept gegen Gewalt zu entwickeln. Darüber hinaus werden Träger in die Pflicht genommen, geregelte Beschwerdeverfahren bereitzustellen, Dokumentationspflichten werden ausgeweitet und die Prüfungspflichten der Aufsichtsbehörden konkretisiert.

Die rechtlichen Grundlagen finden sich in der *UN-Kinderrechtsverordnung* sowie in den *Kinderrechten des SGB VIII*.

Fast alle Staaten, die der UN angehören, haben sich inzwischen verpflichtet, die Rechte der Kinder in ihrem Land sicher zu stellen. In der sogenannten Kinderrechtskonvention 1 ist dieses Vorhaben festgeschrieben und wird weiterentwickelt. Die wichtigsten Rechte sind:

- die freie Meinungsäußerung
- die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit
- die Bildung
- der Anspruch auf Ruhe, Freizeit und Spiel.

Im § 1 SGB VIII wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl als grundlegende Aufgabe der Jugendhilfe bezeichnet. Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Schutz vor Gewalt und einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Beratung, wenn nötig auch ohne Kenntnis der Eltern (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).

In den nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII vorgesehenen Vereinbarungen mit den Kindertageseinrichtungen ist sicherzustellen, dass die Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Nach § 8 b Abs. 2 SGB VIII haben pädagogische Fachkräfte einen rechtlichen Anspruch auf fachliche Unterstützung.

Die Erziehungsberechtigten müssen in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird § 8a Abs. 4 Nr.3 SGB VIII. Pädagogische Fachkräfte wirken bei Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfe hin.

Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, benötigen als Voraussetzung für den Erhalt einer Betriebserlaubnis ein Konzept zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder vor Gewalt und zur Beteiligung (§ 45 SGB VIII).

Diese Neuerungen des § 45 SGB VIII enthalten Bestimmungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und im Umkehrschluss auch für den Entzug einer bereits erteilten Erlaubnis. Die Betriebserlaubnis ist an die *„Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt“* sowie an die Bereitstellung interner und externer Beschwerdemöglichkeiten geknüpft. Kinder und Eltern müssen in der KiTa also jederzeit wissen, an wen sie eine Beschwerde richten können.

Der Träger jeder Einrichtung ist verpflichtet, Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, der Aufsichtsbehörde zu melden (§ 47 Abs. 2 SGB VIII).

Der Schutz des Kindeswohls beinhaltet auch die Überprüfung des Personals. Durch verbindliche Regelungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, für hauptamtliche sowie neben- und ehrenamtliche Personen, sollen einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung ausgeschlossen werden.

2. *Verständnis von Kindeswohl und Kindesgefährdung*

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die sich nicht eindeutig und abschließend definieren lassen und immer im Einzelfall erörtert werden müssen. Jedoch können Aspekte benannt werden, die beschreiben, was Kindeswohl in unserer Gesellschaft meint.

Kindeswohl bezeichnet das umfassende Wohlergehen für Kinder. Für eine gesunde Entwicklung müssen die kindlichen Bedürfnisse in den Blick genommen werden.

Neben den gesetzlichen Rechten¹ von Kindern gehören die elementaren Grundbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Schlaf, Schutz und Sicherheit dazu. Diese Grundbedürfnisse müssen auf ein Mindestmaß befriedigt sein. Darüber hinaus gehören weitere Bedürfnisse dazu wie:²

- Körperliche Bedürfnisse:
Essen, Trinken, Ausscheidungen, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt etc.
- Schutzbedürfnisse:
Schutz vor Gefahren, Krankheiten, vor Unbilden des Wetters, vor materiellen Unsicherheiten etc.
- Bedürfnisse nach einfühelndem Verständnis und sozialer Bindung:
Dialog und Verständigung (verbal und nonverbal), Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, Familie etc.
- Bedürfnisse nach Wertschätzung:
Bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit, Anerkennung als autonomes Wesen etc.
- Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung:
Förderung der natürlichen Neugierde, Anregungen und Anforderungen, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt etc.

¹ UN-Konventionen über Rechte von Kindern

² Bedürfnispyramide in Anlehnung an Maslow, 19781 | © Gleichberechtigung und Vernetzung e.V.

- Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung:
Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung etc.³

Wenn Eltern/Sorgeberechtigte die Grundrechte des Kindes missachten, die Grundbedürfnisse nicht befriedigen beziehungsweise das Wohl ihres Kindes gefährden, ist die Grenze des Elternrechts überschritten.

Im institutionellen Kontext wird von einer Gefährdung des Kindeswohls gesprochen, wenn Erwachsene gegenüber ihren anvertrauten Kindern und Jugendlichen Grundbedürfnisse (z. B. freier Wille, körperlicher und geistiger Schutz) missachten.

Gefahren für das Kindeswohl müssen frühzeitig erkannt werden, um sie abzuwenden.

Was eine Gefährdung ist, lässt sich nicht allgemein und verbindlich sagen. Gleichwohl kann ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH)⁴ herangezogen werden, um Kindeswohlgefährdung näher zu definieren.

Eine Kindeswohlgefährdung zeichnet sich aus, durch

„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

³ Bedürfnispyramide in Anlehnung an Maslow, 19781 | © Gleichberechtigung und Vernetzung e.V.

⁴ <https://www.famrz.de/entscheidungen/kindeswohlgefaehrdung-im-sinne-des-1666-i-bgb.html>

2.1 *Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung*

Schädigungen und Beeinträchtigungen, die Kindern zugefügt werden, lassen sich nicht klar voneinander abgrenzen. Im alltäglichen Umgang von Eltern/Sorgeberechtigten und Kindern vermischen und überschneiden sie sich. Oft sind betroffene Kinder zur gleichen Zeit mehreren Formen von Kindeswohlgefährdung ausgesetzt.

Körperliche, seelische Gewalt oder Vernachlässigung stehen häufig in Verbindung. Denn psychische Gewalt geht mit jeder körperlichen Gewalt einher, da jede körperliche Gewalt eine Demütigung für das Kind bedeutet.

Es lassen sich folgende Kategorien von Kindeswohlgefährdung unterscheiden:

- Vernachlässigung
- physische Gewalt (körperliche Misshandlung)
- psychische Gewalt (abweisende, ignorierende Verhaltensweisen)
- sexualisierte Gewalt.

Bei allen kindeswohlgefährdenden Formen können psychische Störungen als langfristige Folgeprobleme entstehen. Das Gesamtbild der Symptome ist vom Alter des Kindes, der Schwere und der Dauer abhängig.

Folgen von Gewalt und Vernachlässigung zeigen nicht immer spezifische Symptome. Folgen können u.a. Entwicklungs- und Verhaltensprobleme, körperliche Verletzungen und psychische Störungen sein. Die wenigsten Folgen haben einen beweisenden Charakter. Sie zeigen erst einmal, dass es dem Kind nicht gut geht. Um Schädigungen zu erkennen, sind Kenntnisse über die Gesamtentwicklung von Kindern und Jugendlichen wesentlich.

3. Die drei Säulen des Schutzkonzeptes der Stadt Wolfenbüttel

Die drei Säulen des Schutzkonzeptes der Stadt Wolfenbüttel

S C H U T Z	F Ö R D E R U N G	P A R T I Z I P A T I O N
§§ 8a & 8b SGB VIII Standardisierte Verfahren und Leitlinien für alle Handlungsabläufe Kooperation mit Erziehungsberatungsstellen bei Kindeswohlgefährdung sowie Verdachtsmomenten	§§ 45 & 47 SGB VIII Standardisierte Verfahren und Leitlinien für alle Handlungsabläufe	Beteiligung von Sorgeberechtigten sowie Kindern durch positive Einladung zur Meinungsäußerung: • „Co-Regulation“ • Demokratiewerkstatt
	• Vielfältige konzeptionelle sowie pädagogische Schwerpunkte • Beobachtung und Dokumentation nach standardisierten Verfahren • Qualitätsmanagement • Praxiskoordination • Studientage & Fortbildungen • Schulungen nach § 8a • Kooperation mit unterschiedlichen Institutionen wie z.B.: ○ Landkreis ○ Wolfenbüttel ○ Gesundheitsamt ○ Wolfenbüttel ○ Jugendumt ○ Wolfenbüttel ○ Frühförderung ○ Ergotherapie ○ Logopädie	

Alle drei Säulen werden durch die Begleitung der pädagogischen Fachberatung, regelmäßige Teambesprechungen, Fallbesprechungen, Supervision, Kollegiale Beratung, Fortbildungen, Mitarbeiter- sowie Leitungscoaching getragen.

3.1 Die erste Säule „Schutz“

Die erste Säule des Kinderschutzkonzeptes ist die Säule des Schutzauftrages, diese ist für alle Kindertagesstätten inhaltlich identisch. Sie wird unterteilt in die §§ 8a und 8b sowie 45 und 47 SGB VIII. Hier werden standardisierte Verfahrensabläufe beschrieben, um die Handlungssicherheit aller Mitarbeitenden zu erhöhen und um im Falle einer notwendigen Intervention die dann erforderlichen Schritte einzuleiten.

Sollte es zu Beeinträchtigungen des Kindeswohls oder Verdachtsmomenten, konkreten Vorfällen einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung (§ 47 SGB VIII) oder auch im externen bzw. häuslichen Umfeld eines Kindes (§ 8 ff SGB VIII) kommen, findet jede/r Mitarbeitende hier standardisierte Angaben und Abfolgen.

Dies bietet Mitarbeitenden Sicherheit in formalen Abläufen und Zuständigkeiten. Zudem ist Transparenz und Nachvollziehbarkeit durch die klaren Dokumentationsschritte gewährleistet. Die Stadt Wolfenbüttel kooperiert mit der örtlichen Erziehungsberatungsstelle, die bei Verdacht oder Annahme einer Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte (InsoFas) Beratungen nach § 8a durchführt.

Zum präventiven Schutz ist bei der Neueinstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, und die Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang) wird von jedem/r Mitarbeiter/in unterzeichnet. Zudem ist jeder/jede pädagogische Mitarbeiter/in dazu verpflichtet, eine Schulung nach § 8a SGB VIII zu absolvieren.

3.2 Die zweite Säule „Förderung“

Die zweite Säule „Förderung“ zeigt im städtischen Kinderschutzkonzept die allgemeinen Förderungen und Stärken, die die Trägerschaft bietet. Jede KiTa füllt diese Säule mit ihren pädagogischen Schwerpunkten.

Zudem wird Kinderschutz durch die ressourcenorientierte pädagogische Grundhaltung gelebt, die jedes Kind in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrnimmt und anerkennt.

Dazu zählt ebenso ein wertschätzender, respektvoller Umgang, der verlässlich ist und auf die Gestaltung von Nähe und Distanz achtet sowie die Einhaltung von Grenzen wahrt. Zudem wird die pädagogische Arbeit transparent sowie nachvollziehbar nach fachlichen Standards und einer Bereitschaft zur regelmäßigen Reflexion geprägt.

3.2.1 *Alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung*

Alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung sind gesetzlich im NKiTaG als Bildungsauftrag verankert.

Sprachbildung und Sprachförderung ist eine Querschnittsaufgabe zur Gestaltung des pädagogischen Alltags in KiTas und soll durch das gesamte Team geleistet werden. Jede KiTa ist verpflichtet, die Sprachentwicklung jedes Kindes zu beobachten, zu dokumentieren und die Sprachkompetenz alltagsintegriert zu fördern.

Wird anhand der Beobachtung ein Sprachförderbedarf festgestellt, ist die Förderung durch das Fachpersonal im Alltag und nicht durch spezielle Fördergruppen zu leisten. Spätestens zu Beginn des letzten Kindergartenjahres ist für die zukünftigen Schulkinder die Sprachkompetenz zu erfassen.

Die zu gehenden Schritte sind Beobachtung, Dokumentation sowie ein zu führendes Entwicklungsgespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten.

Bei dem Entwicklungsgespräch vor der Einschulung sind die Beteiligten der aufnehmenden Grundschule mit einzubeziehen.

Die Einarbeitung von Sprache in die Konzeption der Einrichtung ist ebenso gesetzlich verankert. In allen städtischen KiTas in Wolfenbüttel sind sogenannte Sprachbeauftragte benannt, die als

Multiplikator/innen die Aufgabe haben, den alltagsintegrierten Sprachansatz in ihrem KiTa-Team zu etablieren. Sie sind gemeinsam mit Leitung und Team für eine gelingende Umsetzung verantwortlich. Für die Unterstützung kann die Fachberatung mit Schwerpunkt Sprache hinzugezogen werden.

3.2.2 Qualitätsmanagement

Professionelle Erziehungs- und Bildungsarbeit in Tageseinrichtungen umfasst die regelmäßige Überprüfung der eigenen Arbeit. Hierzu dient die Qualitätsfeststellung, die Qualitätsweiterentwicklung, die Umsetzung in die Praxis sowie die Qualitätssicherung.⁵ Die städtischen Kindertagesstätten nutzen zur systematischen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung den nationalen Kriterienkatalog.

In jeder städtischen Kindertagesstätte gibt es ein Tandem, die sogenannten Qualitätsbeauftragten. Sie dienen als Multiplikatoren und haben die Aufgabe, die interne Qualitätsfeststellung, -sicherung und -entwicklung zu begleiten. Hierzu dient der "Nationale Kriterienkatalog" als Evaluationshilfe und Leitfaden.

Um die Qualitätsentwicklung und -sicherung zu einem festen Bestandteil der pädagogischen Arbeit zu etablieren, werden das Handeln der pädagogischen Fachkräfte, die internen Strukturen und alle Prozesse im Alltag einer Reflexion im Sinne der gemeinsamen Qualitätsziele unterworfen.⁶

Für den regelmäßigen Austausch und zur Ergebnissicherung finden zweimal jährlich Arbeitskreise für den/die Qualitätsmanagementbeauftragten der Stadt Wolfenbüttel statt. Für die Unterstützung kann die pädagogische Fachberatung hinzugezogen werden.⁷

⁵ vgl. Niedersächsisches Kultusministerium, 2018, S. 48

⁶ vgl. Niedersächsisches Kultusministerium, 2018, S. 48

⁷ vgl. Niedersächsisches Kultusministerium, 2018, S. 49

3.2.3 Beobachtung und Dokumentation

Die Beobachtung und Dokumentation verfolgen das Ziel, die Bedürfnisse, Interessen und Themen der Kinder zu entschlüsseln und auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse den pädagogischen Alltag zu gestalten.⁸ Sie dienen jedoch auch dazu, den Entwicklungsstand jedes einzelnen Kindes zu erfassen. Diese Beobachtungen und Erkenntnisse werden schriftlich dokumentiert und sichern somit die Qualität und Professionalität der pädagogischen Arbeit. Des Weiteren wird so das Handeln der Fachkräfte allen Beteiligten transparent und nachvollziehbar.

Die Beobachtungsverfahren sowie die Dokumentation sind in jeder Kindertagesstätte individuell, jedoch ein fester Bestandteil im Alltag. Die Art der Beobachtung ist in den Kindertagesstätten unterschiedlich, sie bezieht sich jedoch immer auf die Entwicklung sowie die Stärken des jeweiligen Kindes, um das Selbstbild des Kindes zu unterstützen. Es kann jedoch sein, dass Beobachtungen einen Verdacht auf eine Entwicklungsverzögerung ergeben, in diesem Fall werden die Eltern/Sorgeberechtigten informiert, die dann weitere Schritte einleiten, unterstützt durch die Leitung der Kindertagesstätte.

3.2.4 Praxiskoordination

Als Träger sehen wir uns in der Verantwortung, gute Rahmenbedingungen für die Ausbildung zu schaffen. Die sogenannten Praxiskoordinatoren/Praxiskoordinatorinnen sind Wegbegleiter und das Bindeglied zwischen der schulischen Ausbildung und der Praxis. Unser Anliegen ist es, dass die Auszubildenden ihre Ausbildung erfolgreich abschließen. Wir legen dabei Wert auf eine professionelle Anleitung und ein hohes Ausbildungsniveau. In diesem Prozess unterstützen wir nicht nur die fachliche, sondern auch die persönliche Entwicklung jedes/jeder Auszubildenden. Unser Ziel ist ein gemeinsames Miteinander, um somit eine gute Basis für ein gutes Ausbildungsverhältnis zu schaffen.

⁸ vgl. Niedersächsisches Kultusministerium, 2018, S. 49

3.2.5 Fortbildungen und Studientage

Erziehung, Bildung sowie die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ist die Grundlage unserer Bildungsarbeit. Diese Arbeit soll einen hohen qualitativen Standard haben und sich an den aktuellen Ergebnissen der Forschung sowie auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Durch gezielte und regelmäßige interne und externe Fortbildungen sowie Studientage stellen wir in den KiTas einen hohen fachlichen Standard sicher. Zudem stehen jeder Kindertagesstätte zwei Studientage pro Jahr sowie ein Gesundheitstag zur Verfügung.

3.3 Die dritte Säule „Partizipation und Beschwerde“

Für die dritte Säule des städtischen Kinderschutzkonzeptes ist die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder sowie die Selbstbestimmung und die Beteiligung der Kinder an der Gestaltung des KiTa-Alltags ein wichtiger Bestandteil.

3.3.1 Partizipation

Wie und wo Beteiligung im Einzelnen erfolgt, ist der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Kindertagesstätte zu entnehmen.

Durch die Beteiligung der Kinder erfahren wir mehr über ihre Sichtweisen, ihre Bedürfnisse und Lösungen. Wichtig ist es, sich für die Äußerungen der Kinder zu interessieren, ihnen aktiv zuzuhören und sie zu ermutigen, ihre Gedanken und Gefühle darzustellen. Diese Haltung wird durch das Team vertreten. Dabei ist es unerlässlich, den Kindern gegenüber glaubwürdig und verlässlich aufzutreten. Jede Kindertagesstätte hat jedoch bei der Gestaltung von Beteiligung ihre ganz eigene Vorgehensweise. Diese wird hier exemplarisch dargestellt.

Fest verankert ist jedoch, dass die pädagogischen Fachkräfte die Kinder unterstützen, ihr Recht mitzuteilen, den Alltag aktiv mitzubestimmen und mitzugestalten. Die Beteiligung gestalten wir altersgerecht und begleiten die Kinder dabei, indem wir zum Beispiel Unmutsäußerungen verbalisieren, bei starken Emotionen coregulieren, achtsam bei Rückzugstendenzen sind und gemeinsam Lösungen suchen.

Beteiligung verstehen wir als einen Grundstein für das Mitentscheiden. Wenn wir Kinder an

Entscheidungen beteiligen, lernen sie, mit anderen zu kommunizieren, selbstständig Probleme zu lösen und auch Entscheidungen zu treffen. Gleichzeitig werden sie mit Konsequenzen und Folgen konfrontiert, wenn bestimmte Regeln nicht eingehalten werden. So erleben sie besondere Bildungsprozesse und Lernsituationen, in denen sie vielfältige Handlungskompetenzen üben und entwickeln.

3.3.2 *Beschwerde*

Gelingende Kommunikation ist das Fundament guter Arbeit und ein wesentlicher Bestandteil im Beschwerdeverfahren. Dies ist ein elementarer Bestandteil im städtischen Kinderschutzkonzept.

Somit ist es uns ein Anliegen, bewusst einen positiveren Sprachgebrauch in unserem Alltag zu leben und ein positives Vorbild für Kinder zu sein.

Dies bezieht sich auf das Formulieren von Wünschen, Zielen und Lösungen. Wir differenzieren ausdrücklich Bedürfnisse und Wünsche, Lösungs- und Verbesserungsvorschläge, Kritik und „echte“ Beschwerden. Wir wollen also ausdrücklich den Begriff „Beschwerde“ nur dort etablieren, wo ein sehr dringendes Anliegen besteht.

Dabei geht es um Bewusstwerdung, dass jede/r mit positiver Wortwahl und der Formulierung eigener Bedürfnisse viel mehr auf offene Ohren des Gegenübers stoßen kann und auch eher Erfolg mit dem Äußern von Wünschen hat. Emotionen bei Sender und Empfänger bleiben positiver, wenn wir nicht gleich und immer eine „Beschwerde“ anbringen. Nicht zuletzt werden die dann selteneren „echten“ Beschwerden deutlich ernster genommen.

Sollte es zu Beschwerden über einen/eine Mitarbeiter/in hinsichtlich einer Vermutung auf grenzverletzendes Fehlverhalten kommen, ist unser Vorgehen in einem festgelegten Verfahren klar geregelt:

Bitte suchen Sie bei einer Beschwerde stets ein Gespräch mit der betroffenen Person. Sollte nach diesem Gespräch der Konflikt weiterhin ungeklärt sein oder sich die Situation weiter verschärfen, leiten Sie folgende Klärungsprozessstufen bzw. Verantwortungsebenen mit ein.

Bitte kontaktieren Sie:

1. Leitung der Kindertagesstätte
2. Elternvertretung
3. Fachberatung/Trägervertretung

Nutzen Sie das Beschwerdeformular, welches Sie im Anhang finden.

4. Literaturverzeichnis

Deegener (2005): www.beauftragter-missbrauch.de (abgerufen am 6.7.2022)

Deutsches Komitee für UNICEF (1989): UN-Konventionen über Rechte von e.V. Kindern <https://www.unicef.de/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf> (abgerufen am 21.07.2022)

Enders, Kossatz, Kelkel, Eberhardt (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php (abgerufen am 21.07.2022)

Maslow (1981): Bedürfnispyramide in Anlehnung an Maslow, Gleichberechtigung und Vernetzung e.V.

Niedersächsisches Kultusministerium (2018): Orientierungsplan für Bildung und Erziehung. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Hannover <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/bildungsauftrag/orientierungsplan> (abgerufen am 19.07.2022)

Rake (2017): Handbuch Kindeswohlgefährdung; <https://www.famrz.de/entscheidungen/kindeswohlgefaehrdung-im-sinne-des-1666-i-bgb.html> (abgerufen am 21.07.2022)